

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 34

20. Juli 2024

Nummer 19

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ .....	72
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark und der Genehmigung vom 04.07.2024) .....	72
Bekanntmachung Erstaufforstungen in der Gemarkung Wust .....	72
<b>2. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahren A14 Möringen .....	72
<b>3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Stendal</b>	
Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Stadt Stendal - Gemarkung Bindfelde .....	73
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Tangerhütte - Gemarkung Bellingen, Ottersburg und Windberge .....	73

**Landkreis Stendal**  
Der Landrat

### Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

-> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen**  
-> **Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen**

Die o. g. Satzung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Hansesstadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 28.06.2024

Patrick Puhlmann



**Landkreis Stendal**  
Der Landrat

### Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in ihrer Ausfertigung vom 14. Mai 2024 und ihre Genehmigung vom 4. Juli 2024 wurden auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

-> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> Öffentliche Bekanntmachungen**  
-> **sonstige Bekanntmachungen**

Die o.g. Satzungsänderung und ihre Genehmigung können zudem jederzeit in der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal, im Büro des Kreistages, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansesstadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 03931 – 607528 angefordert werden.

Hansesstadt Stendal, den 9. Juli 2024

Patrick Puhlmann



**Landkreis Stendal**  
Der Landrat

### Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Erstaufforstung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) am Standort:

Gemarkung Wust  
Flur 24  
Flurstücke 452, 613, 678, 679

wurde am 20.07.2024 auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

-> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen**  
-> **sonstige Bekanntmachungen**

Die ausführlichen Unterlagen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340 im Zeitraum von 20.07.2024 bis 17.08.2024 während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. +49 3931 607350 erforderlich.

Stendal, den 10.07.2024

Patrick Puhlmann



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**

### Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren:	<b>A 14 – Möringen</b>
Landkreis:	<b>Stendal</b>
Verfahrens- Nr.	<b>611-37SDL041</b>

### 4. Änderungsanordnung vom 01.07.2024

Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Flurbereinigungsbeschluss vom 16.11.2017 und mit 1. Änderungsanordnung vom 08.01.2020 sowie der 2. Änderungsanordnung vom 02.11.2022 und der 3. Änderungsanordnung vom 06.06.2023 festgelegte Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert.

## 1. Hinzuziehung

In das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung A14 – Möringen wird folgendes Flurstück hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Stendal	77	225

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet. Die Anordnung mit Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal und in der zuständigen Gemeinde, aus. Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.425 ha.

## 2. Gründe

Im Rahmen der Ermittlung und Feststellung der Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsgebietes wurde festgestellt, dass eine Hinzuziehung erforderlich ist, um die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse besser zu erreichen.

## 3. Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

## 4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal eingelegt werden.

Im Auftrag



Humer



### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal  
04.07.2024

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung	Flur(en)	in
Bindfelde	1, 3, 5, 6	Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beige-fügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

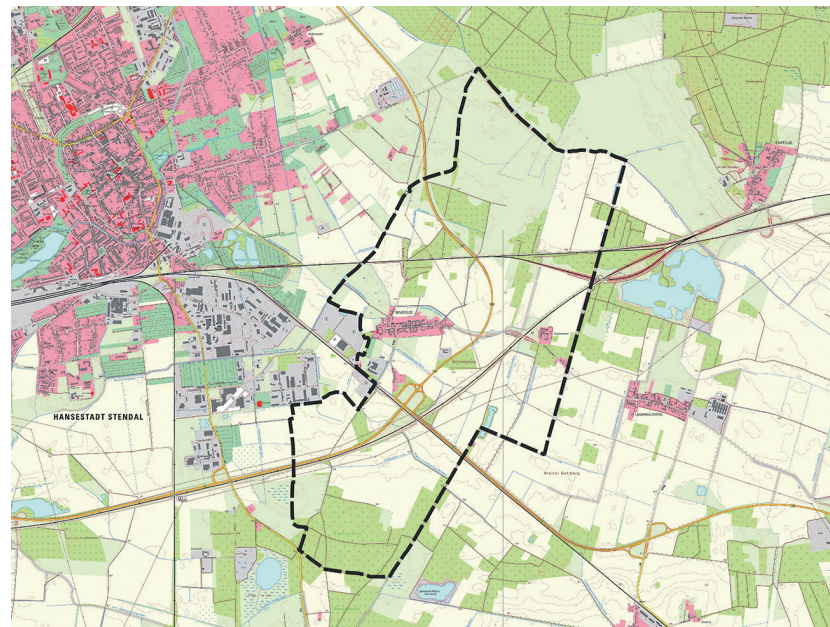
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 02.08.2024 bis 02.09.2024 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal  
04.07.2024

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung	Flur(en)	in
Bellingen	2	Stadt Tangerhütte
Ottersburg	1 und 4	Stadt Tangerhütte
Windberge	1 – 8 , 10 - 12	Stadt Tangerhütte

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 02.08.2024 bis 02.09.2024 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

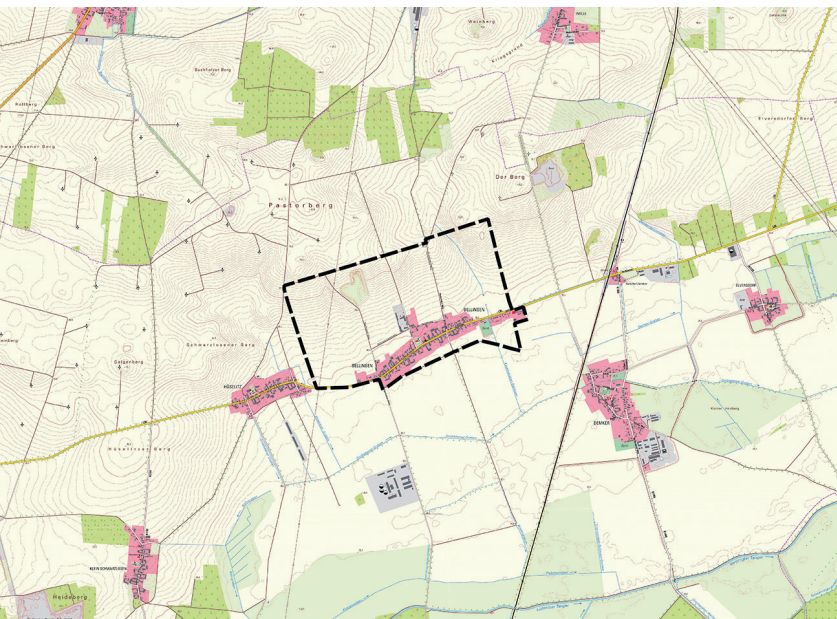
Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

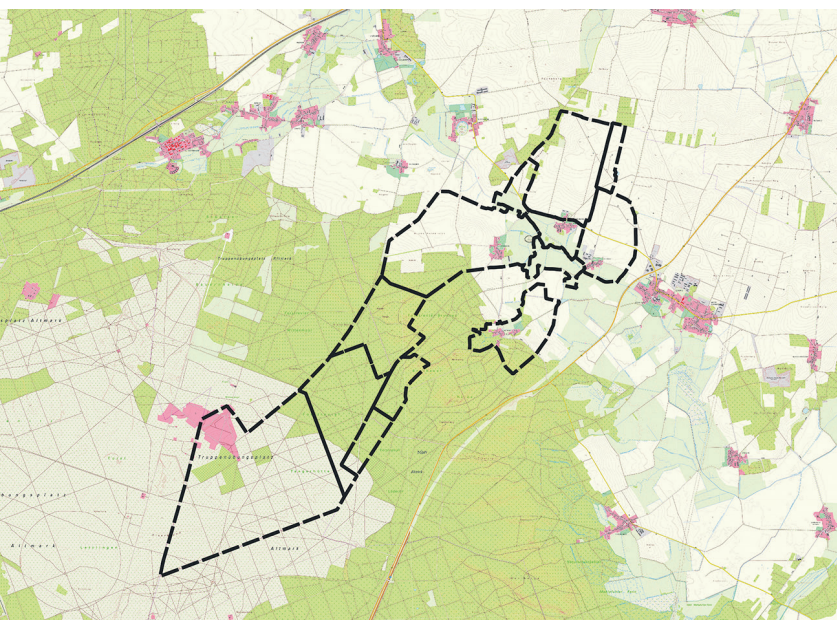
Übersichtskarte (unmaßstäblich)

Gemarkung Bellingen



Übersichtskarte (unmaßstäblich)

Gemarkung Ottersburg - Windberge



## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,  
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,  
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,  
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31